

Asylrecht in der BRD

Grundlagen

Referent RA Felix Isensee

- Allgemeines Ausländerrecht
- Asylverfahren
 - Dublinverfahren
 - nationales Asylverfahren
- Schutzstatus

Abkürzungen

- AufenthG - Aufenthaltsgesetz
- AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz
- AsylG - Asylgesetz
- Dublin III VO - Dublin III Verordnung
- GFK - Genfer Flüchtlingskonvention
- SDÜ - Schengener Durchführungsübereink.
- HKL - Herkunftsland
- MS - Mitgliedstaat
- LU - Lebensunterhalt
- ABH - Ausländerbehörde
- AE - Aufenthaltserlaubnis
- NE - Niederlassungserlaubnis

- Allgemeines Ausländerrecht

Allgemeines Ausländerrecht

- Deutscher
- EU-Ausländer
- Drittstaatsangehöriger

Drittstaatsangehörige

- Einreise und Aufenthalt in der Regel nur mit Pass und Aufenthaltstitel

Aufenthalt -Allgemeines

- **Aufenthaltstitel, § 4**
 - Visum
 - Aufenthaltserlaubnis
 - Blue Card, ICT Karte
 - Niederlassungserlaubnis
 - Erlaubnis Daueraufenthalt EG

Aufenthalt -Allgemeines

- andere mögliche Aufenthalte:
 - Familienangehörige von UnionsbürgerInnen (§ 3 FreizügG/EU)
 - sog. Postivstaater (§ 20 SDÜ, §§ 40, 41 AufenthV – visumsfreie Einreise) – z.B. Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, USA

Ausnahmen für Kurzaufenthalte (90 Tage – Art. 20 SDÜ) für Personen aus:

Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas,
Barbados, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam,
Chile, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Hong-Kong,
Macau, Malaysia, Mazedonien, Mauritius, Mexiko, Moldau,
Monaco, Montenegro, Nicaragua, Panama, Paraguay, San
Marino, Serbien (ausgenommen Reisepässe auf Serbisch:
Kordinaciona uprava), Seychellen, Singapur, Uruguay,
Vatikanstadt, Venezuela

Aufenthaltstitel - Allgemein

- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
§§ 5, 10, 11
- Erteilungsvoraussetzungen für den speziellen Aufenthaltzweck

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

- Lebensunterhaltssicherung
- Identität/ Staatsangehörigkeit geklärt
- kein Ausweisungsinteresse
- keine Interessengefährdung der BRD
- Passpflicht erfüllt

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 2

- Einreise mit dem erforderlichen Visum
- sämtliche Angaben im Visumsantrag gemacht?
- wenn nicht, ist in der Regel die Nachholung des Visumsverfahrens erforderlich (wenige Ausnahmen möglich)

besteht ein befristetes Wiedereinreiseverbot? (§ 11)

- nach Abschiebung
- bei Ausweisung
- bei als offensichtlich unbegründet abgeschlossenen Asylverfahren (insbesondere sichere Herkunftsstaaten)
- wiederholt erfolglosen sog. Folgeanträgen

§ 10

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an abgelehnte AsylbewerberInnen ist stark eingeschränkt.

In der Regel wird dieser nur zugelassen, wenn ein gesetzlicher Anspruch (das Gesetz schreibt die Erteilung zwingend vor, wenn die Voraussetzungen vorliegen und geben der Behörde kein Ermessen an die Hand) vorliegt.

gesetzlicher Anspruch:

- das Gesetz muss die Erteilung anordnen und nicht nur ermöglichen (es „*ist*“ zu erteilen und nicht: es „*kann*“ oder „*soll*“ erteilt werden)
- z.B.: Ehe mit einer/m Deutschen (§ 28 AufenthG)
 - Ehe und Lebensgemeinschaft besteht
 - Lebensunterhalt gesichert (ansonsten steht im Gesetz: die Aufenthaltserlaubnis „*soll*“ erteilt werden)
 - Pass liegt vor
 - Deutschkenntnisse A 1
 - kein Ausweisungsinteresse

allgemeine Erteilungsvoraussetzungen:

- **§ 5 Abs. 1** und **Abs. 2**
 - LU gesichert
 - Pass liegt vor
 - kein Ausweisungsinteresse
- **wenn eine Voraussetzung nicht vorliegt, ist zu fragen:**

Gibt es eine Ausnahme in den speziellen Regelungen?

Wenn nicht: Liegt eine Ausnahme von der Regel der Versagung vor?

- **§ 10** Sonderregelungen für ehemalige Asylbewerber
- **§ 11** kein Einreise- und Aufenthaltsverbot

- **Asylverfahren**

Asylverfahren

- zuständig ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- es gibt 70 Standorte
- spezielle Außenstellen für sog. beschleunigte Verfahren

Ankunftszeitpunkt:

Bei sicheren HKL und solchen mit guter Anerkennungsquote (z.B. Syrien) soll binnen 48 Stunden nach Anhörung der Bescheid erstellt werden.

Bei allen anderen („schwierige Sachlage“) erfolgt eine Weiterleitung an die zuständige Außenstelle, die den Fall bearbeitet.

Asylverfahren - AsylG

- Antragstellung
- Rechtsstellung
- Zuständigkeit
 - Dublin-Verfahren
 - nationales Verfahren

- **der Antrag**

Ablauf

- Asylgesuch (Grenzbehörde, Polizei, Ausländerbehörde)
- Weiterleitung zur (meist) nächst gelegenen Außenstelle des BAMF (§§ 18, 19 AsylG)
- Weiterverteilung an die „richtige“ Außenstelle des BAMF zur Asylantragstellung

Asylverfahren

- Asylantrag, § 13 AsylG:

schriftlich, mündlich oder auf sonstige Weise geäußelter Wille, im Bundesgebiet Schutz vor Verfolgung oder Rückführung in einen Verfolgerstaat zu erlangen

- beim BAMF persönlich zu stellen, § 23 AsylG

Ankunftsnachweis, § 63a AsylG

- „Ankunftsnachweis“ für (verlängerbare) max. 6 Monate bis Asylantrag gestellt ist
- Ausstellung soll „unverzüglich“ nach erkennungsdienstlicher Behandlung erfolgen
- (aber erst) von zuständiger EAE
- ab Aushändigung ist der Aufenthalt gestattet (§ 55 AsylG)

Problem:

- Wann beginnen die Fristen zu laufen, die an die Asylantragstellung anknüpfen? z.B.:
 - Dublinverfahren (spätestens mit Ankunftsnachweis: (EuGH vom 26.07.2017, Rs Mengesteab, C-670/16))
 - Beschäftigungserlaubnis
 - Erlöschen der Residenzpflicht
- die Zeiten des Besitzes des Ankunftsnachweises werden mitgezählt

§ 18 AsylG

- das Asylbegehren, also vor Erhalt des
Ankunftsnachweises schützt **nicht**
 - vor Zurückweisung an der Grenze
 - Abschiebehaft

§§ 20, 22, 23 AsylG

- wird der Zuweisung zu einer Außenstelle des BAMF oder der persönlichen Vorsprache oder der Aufforderung zur Asylantragstellung nicht Folge geleistet, gilt der Asylantrag als zurückgenommen
- § 33 AsylG: das Verfahren wird eingestellt (Abschiebung möglich!), Wiedereröffnung nur innerhalb von 9 Monaten möglich
- schriftliche Belehrung über diese Folgen mit Empfangsbekanntnis erforderlich

Asylverfahren

- mit dem Ankunftsnachweis entsteht das Recht, sich bis zum Abschluss des Verfahrens in der BRD aufzuhalten (§ 55 AsylG)
- für Kinder gilt der Antrag als mitgestellt
- UMF: schriftlicher Antrag reicht! (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylG)

Asylverfahren

- Aufenthaltsgestattung
- Antrag bedeutet Begehren auf:
 - Anerkennung als AsylberechtigteR
 - Anerkennung als Flüchtling
 - Feststellung subsidiären Schutzes
 - Feststellung nationaler Abschiebungshindernisse

- **Rechtsstellung**

Verfahren

- Abgabe von Datenträgern (Mobiltelefone) zur Feststellung der Identität bei Passlosigkeit (§ 15 Abs. 2 Nr. 6, § 15a)
- Erkennungsdienstliche Behandlung (§ 16)
 - Lichtbilder
 - Fingerabdrücke
 - Sprachaufzeichnungen

- bundesweites Verteilungsverfahren (EASY - Erstverteilung von Asylbegehrenden, § 45)
- Erstaufnahmestelle – Aufenthaltspflicht grundsätzlich 3 bis 6 Monate (aber bis zu 24 Monate möglich, bei sicheren HKL für das gesamte Verfahren; § 47 Abs. 1a und 1b), danach Verteilung auf die Landkreise, Städte, Bezirke (in Berlin), § 50 AsylG
- Regel ist Gemeinschaftsunterkunft



Sonderregelungen: sog. sichere Herkunftsstaaten

Menschen aus sog. „sicheren
Herkunftsstaaten“ (Senegal, Ghana, Bosnien-
Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Kosovo,
Albanien, Montenegro) sind verpflichtet
solange in der Erstaufnahme zu wohnen bis
über den Antrag entschieden ist, um dann von
dort abgeschoben werden zu können (§ 47
Abs. 1a AsylG)

Restriktionen

- keine freie Wohnortwahl
- Umverteilung allenfalls bei (kern-)familiärer Haushaltsgemeinschaft, aus humanitären Gründen (z.B. schwere Krankheit), aber auch wegen Erwerbstätigkeit, §§ 50, 51
- Residenzpflicht, § 56 ff. AsylG (Bezirk der ABH) von mindestens 3 bis zu 24 Monaten (§ 59a), für bestimmte Flüchtlinge (sichere Herkunftsländer) auch länger (§ 59a Abs.1 S.2 i.V.m. § 47 Abs. 1a)

§ 59b AsylG

- weitergehende Residenzpflicht kann angeordnet werden bei
 - rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat
 - Verdacht des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - wenn Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung anstehen

- zum Verlassen des Aufenthaltsgebiets ist i.d.R. eine behördliche Erlaubnis erforderlich
- BehördenmitarbeiterIn entscheidet, ob es sich um einen „guten Grund“ handelt oder nicht
- bei Behördenterminen – keine Erlaubnis nötig

Restriktionen

- absolutes Arbeitsverbot für die ersten 3 Monate, § 61 AsylG
- und darüber hinaus für die Dauer der Verpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§§ 61, 47, 48 AsylG)
= also: bis zu 24 Monaten (!)
- bei sicheren Herkunftsstaaten immer (bei Antragstellung nach dem 31.08.2015, § 61 Abs. 2 S. 4)

Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, § 32 BeschV

- Vorrang- (bis 15 Monate)/
Vergleichbarkeitsprüfung = faktisches
Arbeitsverbot
- Vorrangprüfung nur noch in MV, NRW und
teilw. in Bayern (Abs. 3)

- Ausbildung, FSJ etc. ohne Beteiligung BA!
(aber Beschäftigungserlaubnis erforderlich)
- Praktika nur unter der Voraussetzung des § 22
Abs. 1 MiLoG ohne Zustimmung der BA
- ab 48 Monate Aufenthalt: generelle
Beschäftigungserlaubnis

AsylbLG

- Sondergesetzgebung für AusländerInnen
- bis 2012 erheblich abgesenkte Leistungen ggü. Leistungen für Deutsche
- nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts: = angegliche Sätze

Sozialleistungen

- AsylbLG (Sozialamt ist zuständig):
 - für Asylsuchende, Duldung, Ausreisepflichtige (GüB), humanitäre AE bis 6 Monate Gültigkeit
 - seit 24.10.2015 weitgehende Restriktionen, die zumindest teilweise gegen Bundesverfassungsgerichtsurteil verstoßen dürften

- medizinische Versorgung nur für akute Erkrankungen (also nicht bei chronischen) auf Antrag beim Sozialamt oder Gesundheitskarte
- Leistungen bei Schwangerschaft, Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen (neu)

- Sachleistungen in Erstaufnahmeeinrichtung
- bei der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft: Sachleistungen und 135,- € Geldleistung, aber auch die können als Sachleistung („soweit wie möglich“) gewährt werden

abgesenkte Leistungen (also nur „unabweisbar Gebotenes“) bei

- Einreise zum Zweck des Leistungsbezuges (Beweislast liegt beim Sozialamt!)
- fehlende Mitwirkung im Verfahren
(AsylbewerberInnen und faktisch alle Geduldeten)
- Anerkannte Schutzberechtigte in einem anderem Mitgliedsstaat nach Weiterwanderung in die BRD
- alle Dublinfälle im sog. Hot Spot Verfahren

- bei Nichtannahme, Fortführung, Verhinderung einer Anbahnung einer Arbeitsgelegenheit (80 Cent/ Stunde!)
- Nichtwahrnehmung eines Integrationskurses (Asylbewerber mit „guter Bleibeperspektive“)

- Leistungen für Kinder nach 6 Monaten Aufenthalt nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen (BVerwGE 109, 155 ff)
- Kindergarten für Kinder (§ 24 SGB VIII)
- Schulpflicht nach Landesrecht und Art. 14 Aufnahme-RL (spätestens 3 Monate nach Asylantragstellung)

- Schulbedarf, Schulausflüge, Schul-/ Kita-Mittagessen, angemessene Lernförderung (§ 3 AsylbLG)
- nach 15 Monaten Aufenthalt analoge Leistungen nach dem SGB XII = bessere Versorgung (volle medizinische Versorgung)

Verfahren

Verfahren

- es hat eine Anhörung stattzufinden
- besonders wichtig, da dies Grundlage für die Entscheidung ist
- § 25 Abs. 6 S. 3 AsylG, Vertrauenspersonen kann die Anwesenheit gestattet werden (vorher beantragen!)

Ablauf

- es wird zu den persönlichen Umständen, dem Reiseweg und den Fluchtgründen angehört
- AsylbewerberIn muss von sich aus alle Tatsachen mitteilen, späterer Vortrag kann unberücksichtigt bleiben

Anhörung

- einE DolmetscherIn nimmt teil (zunehmend durch Videokonferenz)
- das Protokoll ist deutsch
- es sollte am Ende rückübersetzt werden, um die Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen

beschleunigte Verfahren, § 30a AsylG

- Verfahren in besonderer Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Abs. 5 AsylG)
- Entscheidung des BAMF binnen 1 Woche (!)
- Betroffene sind verpflichtet, in der Einrichtung zu wohnen, u.U. bis zur Abschiebung

das gilt

- für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten
- bei Täuschung/ falschen Angaben hinsichtlich Identität
- bei Vernichtung von Passdokumenten
- bei Stellung eines Folgeantrages (= 2. Asylantrag)
- bei Weigerung Fingerabdrücke abzugeben in Dublinverfahren

Rücknahmefiktion, § 33 AsylG

- der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn
 - Mitwirkungspflichtverstoß oder einer Ladung zur Anhörung nicht gefolgt wird
 - beim sog. „untertauchen“ des Geflüchteten
 - Verstoß gegen die Residenzpflicht (!) bei beschleunigtem Verfahren (§ 30a AsylG)
- Belehrung mit Empfangsbekanntnis erforderlich

Folge:

- Einstellung des Verfahrens
- Entscheidung zu Abschiebungshindernissen nach Aktenlage (ohne Anhörung = keine Entscheidungsgrundlage)
- Abschiebungsandrohung, Ausreisefrist 1 Woche

- Wiederaufnahme bis zu maximal neun Monate nach Einstellung
- persönliche Vorsprache beim BAMF erforderlich
- Problem: hierfür ist ein Termin erforderlich, zwischenzeitlich besteht aber die Ausreisepflicht (Abschiebung?)

keine Wiederaufnahme des Verfahrens

- Behandlung als sog. Folgeantrag (§ 71 AsylG, nur neue Verfolgungsgründe seit der Einstellung werden berücksichtigt)
 - Wiederaufnahmeantrag erst nach Ablauf von 9 Monaten oder
 - wiederholter Wiederaufnahmeantrag

Asylantrag in der BRD

Zuständigkeit? – Dublin III

- BRD
 - Anerkennung
 - Ablehnung
 - unbegründet
 - offensichtlich unbegründet
 - Folgeantrag
- anderer MS
 - Abschiebung in MS

- Zuständigkeit

Ist die BRD für die Durchführung des Asylverfahrens überhaupt zuständig?

- die Dublin III VO

Dublin III VO

- von den Mitgliedsstaaten ist nur einer zuständig
- verifizierbare Angaben (z.B. Bordkarte)
- Eurodac-Datenbank

EURODAC

- Treffer:
 - 1: Asylantrag in MS gestellt
 - 2: illegale Einreise ohne Asylantrag
 - 3: Aufgriff in MS ohne Asylantrag

- nötig ist überhaupt ein Asylantrag oder Antrag auf Feststellung subsidiären Schutzes in der BRD oder in einem MS
- **kein** Asylantrag = **kein** Dublin-Verfahren
 - Antrag auf Duldung
 - Antrag auf Feststellung nationaler Abschiebungshindernisse

Verfahren

- Belehrung
- Information
- Persönliches Gespräch
- Feststellung der Zuständigkeit

wichtige Definitionen

- Art. 2 Dublin III VO
- Familienangehöriger – Eltern mdj. Kinder, eigene Kinder, Ehegatten
- Verwandte – Großeltern, Onkel/ Tante

Rangfolge der Kriterien (Art. 7)

Art. 8 – Unbegleitete Minderjährige :

- MS in dem sich ein Familienangehöriger/
Geschwister rechtmäßig aufhalten
- Sorge möglich und dient dem Wohl des Kindes
- oder Verwandter, der für den UMF sorgen kann
- sonst MS in dem sich UMF aufhält (Selbsteintritt)

Art. 9 - MS in dem Familienangehöriger, der
Schutzberechtigter ist

- Wunsch muss schriftlich geäußert werden

Art. 10 - MS in dem Familienangehörige,

- die Asylantragsteller
- noch keine erste Entscheidung
- Wunsch muss schriftlich geäußert werden

Art 12

- MS welcher Aufenthaltstitel/ Visum ausgestellt hat
- gilt auch für abgelaufene Aufenthaltstitel bis zu 2 Jahren und Visa bis zu 6 Monaten
- auch bei falscher Identität

Art. 13

- **Einreise in EU**
 - Zuständigkeit endet 12 Monate nach illegalem Grenzübertritt

- **Aufenthalt**
 - wenn MS nicht (mehr) zuständig wegen Einreise, dann bei Aufenthalt von ununterbrochen mehr als 5 Monaten

Art. 14

- visafreie Einreise

Art. 15

- Antrag im Transitbereich eines Flughafens

Art. 17

- Selbsteintrittsrecht

Art. 16

- Abhängige Personen (Mutterschutz, Krankheit, Alter, Behinderung)
- auf Unterstützung angewiesen
- Bezugsperson = rechtmäßiger Aufenthalt
- familiäre Bindung bereits im Herkunftsland
- Wunsch schriftlich kundgetan
- in der Lage, Person zu unterstützen
- in der Regel ist dann der Zuzug zu gestatten

Fälle

Ein 22 jähriger Flüchtling stellt einen Asylantrag in der BRD. Er reiste vor vier Monaten in Italien ohne Visum ein und musste Fingerabdrücke abgeben. Angehörige hat er nicht in Europa.

Fälle

Ein 17 jähriger Flüchtling stellt einen Asylantrag in der BRD. Er musste bereits vorher in Italien Fingerabdrücke abgeben. Angehörige hat er nicht in Europa.

- wie eben, aber die Eltern sind
- a) rechtmäßig in Frankreich
- b) in Schweden AsylbewerberInnen

- ein 16jähriger Flüchtling mit seiner Mutter, die bereits in Ungarn einen Asylantrag gestellt haben, reisen weiter in die BRD und stellen einen weiteren Asylantrag
- der Vater des Flüchtlings ist in der BRD
 - a) als Flüchtling anerkannt

der Vater des Flüchtlings ist in der BRD und

b) befindet sich im Asylverfahren

der Vater des Flüchtlings ist in der BRD und

c) hat bereits eine Ablehnung vom BAMF gegen
die aber Klage eingereicht wurde

- ein 16jähriger Flüchtling der bereits in Ungarn einen Asylantrag gestellt hat reist weiter in die BRD und stellt einen weiteren Asylantrag.
 - a) der Bruder des Flüchtlings ist in der BRD und hat eine Aufenthaltserlaubnis
 - b) es handelt sich um den Onkel, nicht den Bruder

- ein Flüchtling ist mit einem Schengenvisum, dass

a) Italien

b) Griechenland ausgestellt hat

eingereist und stellt einen Asylantrag

- ein Flüchtling ist in die BRD eingereist und hat eine seit einem Jahr abgelaufene Aufenthaltserlaubnis aus Schweden und stellt einen Asylantrag
- wie eben, aber er hat ein seit 8 Monaten abgelaufenes Visum, was Schweden ausgestellt hat

Die nach den Kriterien ermittelte Zuständigkeit bleibt nicht zwingend erhalten.

Es gibt verschiedene Fristen, die eingehalten werden müssen. Wenn diese Fristen versäumt werden, wechselt die Zuständigkeit wieder.

Unterscheidung

- **Aufnahmefall** = erster Asylantrag in der BRD
- **Wiederaufnahmefall** = erster Asylantrag in einem anderen MS
- die Unterscheidung ist wichtig zur Bestimmung von Fristen

Zuständigkeit durch Fristablauf

- **Fristen** (Aufnahme/ Wiederaufnahme):
 - Aufnahmeersuchen innerhalb von 3 Monaten nach Asylantragstellung (= Ausstellung des Ankunftsnaehweises entscheidend: EuGH vom 26.07.2017, Rs Mengesteab, C-670/16)
 - nach Eurodac-Treffer: 2 Monate
 - in Haftsachen: 1 Monat

Zuständigkeit wegen Antwortfiktion?

Aufnahmefälle:

- Antwort binnen 2 Monaten
- bei Dringlichkeit max. 1 Monat

Wiederaufnahmefälle:

- 1 Monat
- bei Eurodac-Treffer 2 Wochen

Zuständigkeit wegen

Ablauf der Überstellungsfrist:

- 6 Monate
- 12 Monate bei Haft
- 18 Monate bei „untergetauchten“ Personen

Beginn der Überstellungsfrist = 3 Möglichkeiten:

1. Annahme (Wieder-)Aufnahmegesuch durch MS
2. rechtskräftig negativ abgeschlossenes Gerichtsverfahren nach zunächst erfolgreichem Eilrechtsschutzantrag
3. Datum des Gerichtsbeschlusses bei abgelehntem Rechtsschutzantrag

Rechtlich endet dieses Verfahren mit dem Erlass eines Bescheides durch das BAMF

Bescheid, § 29 AsylG

„Der Asylantrag ist unzulässig.

Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.

*Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Italien **liegen nicht vor**“*

- mit Gründen
- Rechtsbehelfsbelehrung
- wird zugestellt an den Flüchtling

Rechtsbehelfe sind

- Klage (keine Auswirkung auf drohende Abschiebung)
- (deswegen) einstweiliger Rechtsschutz binnen 1 Woche erforderlich
 - richtet sich gegen die Abschiebung(sanordnung)

Einstweiliger Rechtsschutz

- **Ziel:** aufschiebende Wirkung der Klage, also keine Vollziehbarkeit der Abschiebung
- summarische Prüfung
- Erfolgsaussichten der Klage müssen überwiegen oder offen (quasi 50/50) sein

welcher Maßstab gilt?

- Asylverfahren und Aufnahmebedingungen – sind unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der Asylbewerber im Allgemeinen zu erwarten (systemische Mängel)
- nach dem Europäischen Gerichtshof kann Unzuständigkeit geltend gemacht werden (EuGH vom 26.07.2017 Rs Mengesteab, C-670/16 und vom 25.10.2017, Rs Shiri, C-201/16)
- Gefahr der Verletzung von Rechten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einzelfall (erniedrigende/ unmenschliche Behandlung im MS)?

Rechtsmittel hat keinen Erfolg

- BAMF betreibt das Überstellungsverfahren
- die ABH regelt die konkrete Überstellung mit MS
- zuständig für alle Entscheidungen ist immer das BAMF, ABH führt „nur“ aus

Dublin und Haft

- nicht in JVA mit Strafgefangenen möglich (EuGH)
- Art 28 Abs. 2 Dublin III VO – es muss eine „erhebliche Fluchtgefahr“ vorliegen

§ 62 Abs. 3 Nr. 5, § 2 Nr. 14 AufenthG:

- Untertauchen
- Wechsel des Aufenthaltsortes ohne Anzeige bei der Behörde
- Täuschung über Identität
- Verweigerung von Mitwirkungshandlungen (Fingerabdrücke z.B.)
- Geldbeträge für Schleusung gezahlt

Dublin IV ist geplant

- „ewige Zuständigkeit“ eines MS
- 12 Monatsfrist des Art. 13 fällt weg
- kein Zuständigkeitsübergang durch Fristversäumnis (Ablauf Überstellungsfrist)
- Selbsteintritt nur noch aus familiären Gründen
- nur Geltendmachung systemischer Mängel
- Entscheidung des Gerichts binnen 15 Tagen

- in Wiederaufnahmefällen, nur noch Wiederaufnahme“mitteilung“ ohne Zustimmungserfordernis
- vorrangige Zuständigkeit von „sicheren Drittstaaten“ (z.B. Serbien, Türkei?)
- UMF – Abschiebung in den Staat, in dem er/sie zuerst war
- Einführung Sanktionen (Haft, reduzierte Sozialleistungen)
- Einbeziehung von Anerkannten

Asylantrag in der BRD

Zuständigkeit? – Dublin III

– **BRD**

- anderer MS

– Anerkennung

– Ablehnung

- unbegründet
- offensichtlich unbegründet
- Folgeantrag

- Durchführung des Asylverfahrens in der BRD

- Erstkontakt und -antrag in der BRD
- nach Dublin III zuständig

Entscheidung - Bescheid

- schriftlich
- mit Gründen
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Zustellung

mögliche Entscheidungen

- Zuerkennung von Asyl/ Flüchtlingseigenschaft
- Zuerkennung subsidiären Schutzes
- Zuerkennung nationalen Abschiebungsschutzes
- Ablehnung

Ablehnung

- Möglichkeiten:
 - unbegründet
 - offensichtlich unbegründet

 - Folgeantrag
 - Sonderfälle

Ablehnung

(einfach) unbegründet

Antrag (einfach) unbegründet

Das BAMF erkennt in dem Verfolgungsschicksal, wie der Flüchtling es im Interview vorgebracht hat, keine Verfolgungsgründe, die den Flüchtlingsstatus, den subsidiären Schutz oder Abschiebungshindernisse begründen.

Ablehnung: (einfach) unbegründet:

- 1.) *Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird **abgelehnt**.*
- 2.) *Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.*
- 3.) *Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.*
- 4.) *Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.*

5.) Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... (z.B. Nigeria) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

6.) Das gesetzliche Einreise-und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

ablehnende Entscheidung

- nach Bestandskraft (= nicht mehr anfechtbar)
wird die Abschiebung betrieben

Rechtsschutz

bei (einfach) unbegründeter Ablehnung:

- Klage binnen 2 Wochen nach Zustellung
- aufschiebende Wirkung bis zum rechtskräftigen Abschluss (also keine Abschiebung)

= bis zu einem rechtskräftigen Urteil ändert sich nichts

Ablehnung

offensichtlich unbegründet

offensichtlich unbegründet

- es gibt Gründe, die es von vornherein als unmöglich erscheinen lassen, dass der Flüchtling nach einer Abschiebung verfolgt wird, was auf seiner Herkunft oder seinem Vortrag beruhen kann

- unter Berücksichtigung des Einzelfalls erscheint eine Anerkennung von vornherein ausgeschlossen, wenn
- (§ 29a AsylG) Flüchtling aus sicherem Herkunftsstaat: EU Länder, Ghana, Senegal, Bosnien, Serbien, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro

§ 30 AsylG, insbesondere

- sog. Wirtschaftsflüchtlinge
- widersprüchlicher oder falscher Vortrag
- Täuschung über Identität
- Stellung des Asylantrags, um einer Abschiebung zu entgehen oder nach einer Ausweisung
- gröbliche Verletzung der Mitwirkungspflichten (Meldung in der Außenstelle, Nichtherausgabe Pass/ Dokumente)
- u.U. bereits Verurteilung ab 1 Jahr Freiheitsstrafe

Rechtsschutz

bei offensichtlich unbegründeter Ablehnung:

- Klage (binnen 1 Woche) hat keine sog. aufschiebende Wirkung (Abschiebung trotz Klage möglich)
- Eilantrag zusätzlich notwendig, um die drohende Abschiebung zu verhindern

Übersicht – Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz

(einfach) unbegründet

Klage binnen 2 Wochen
= aufschiebende Wirkung

keine Abschiebung vor
rechtskräftigem Abschluss des
Gerichtsverfahrens

Offensichtlich unbegründet

Klage hat **keine** aufschiebende
Wirkung, Abschiebung kann
betrieben werden

Eilantrag binnen einer Woche
erforderlich, dass nicht
abgeschoben wird bis zur
Rechtskraft des Urteils

bei Ablehnung des Eilantrags =
Abschiebung möglich

Ablehnung

- Möglichkeiten:
 - unbegründet
 - offensichtlich unbegründet

 - **Folgeantrag**
 - Sonderfälle

§ 71 AsylG: Folgeantrag

- es wurde bereits ein Asylverfahren erfolglos in der BRD betrieben
- es wird ein weiterer Asylantrag gestellt
- BAMF prüft nur, ob überhaupt ein neues Verfahren eröffnet wird

- nur neue Gründe (seit letzter Entscheidung)
- binnen 3 Monaten nach deren Entstehung durch den Flüchtling vorgebracht?
- Änderung der Sach-/ Rechtslage
- andere Entscheidung erscheint möglich?

- bis zur Entscheidung des BAMF:
Abschiebungshindernis (i.d.R. ist eine Duldung zu erteilen)
- Ablehnung als unzulässig
- Abschiebungsandrohung aus dem Erstverfahren ins Heimatland bleibt bestehen

Ablehnung

- Möglichkeiten:
 - unbegründet
 - offensichtlich unbegründet

 - Folgeantrag
 - **Sonderfälle**

Sonderfälle

- 1.) in anderem MS anerkannte
Schutzberechtigte
- 2.) in anderem MS abgelehnte
AsylbewerberInnen

in anderem MS anerkannte Geflüchtete

Fall:

- subsidiärer Schutz in Bulgarien
- Weiterwanderung in BRD
- Asylantrag in BRD

Flüchtling in anderem MS

- Aufenthaltsrecht für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen (Art. 21 SDÜ) in der BRD
- kein weiteres Aufenthaltsrecht nach AufenthG
- keine Arbeitserlaubnis, keine Sozialleistungen

- was aber ist, wenn die Menschen einen Asylantrag in der BRD stellen?

in anderem MS anerkannter Flüchtling/ subsidiärer Schutz

- kein Dublinverfahren, da bereits positiv abgeschlossenes Asylverfahren (der Flüchtling hat bereits erreicht, was er mit einem Antrag erreichen kann)
- die Dublin III VO ist nur anwendbar, wenn in anderem MS
 - noch kein Asylantrag gestellt,
 - der Asylantrag abgelehnt wurde oder
 - es noch keine Entscheidung über Asylantrag gibt

unzulässiger Antrag, § 29 AsylG

- Anhörung erforderlich
- Prüfung von Abschiebungshindernissen für MS, in dem internationaler Schutz
- Ablehnung des Antrags als unzulässig
- Abschiebungsandrohung in MS, § 35 AsylG

Klage und einstweiliger Rechtsschutz nötig

- Verletzung Art. 4 Grundrechtecharta, weil die Bedingungen für anerkannte Flüchtlinge nicht menschenwürdig sind (systemische Mängel)
- ein Verstoß im Einzelfall hindert die Überstellung (strittig)

Lösung Beispiel

- subsidiärer Schutz in Bulgarien
- Weiterwanderung in BRD
- Asylantrag in BRD

- Ablehnung des Asylantrags als unzulässig mit Abschiebungsandrohung Bulgarien

2.) in anderem MS abgelehnte Asylbewerber

- Asylantrag in der BRD
- es handelt sich um einen Dublin Fall (Wiederaufnahme eines abgelehnten Asylbewerbers)

Was aber passiert, wenn die Überstellungsfrist abgelaufen ist?

Beispiel

- Asylantrag in Bulgarien, der abgelehnt wird
- Weiterwanderung in BRD
- Asylantrag in BRD
- Überstellungsfrist läuft ab
- BRD wird für die Bearbeitung des hier gestellten Asylantrags zuständig (nach Dublin III - wegen Fristablauf)

sog. Zweit Antrag, § 71a AsylG

- Voraussetzung für eine Anerkennung ist eine Änderung der Sach-/ Rechtslage seit der Ablehnung in dem anderen MS
- nur neue Gründe/ Beweismittel sind zulässig, die innerhalb von 3 Monaten mitgeteilt werden
- Hinderung des Vorbringens in vorherigem Asylverfahren im anderen MS ohne grobes Verschulden

- wenn es keine neuen (Verfolgungs-) Gründe gibt, die eine Anerkennung rechtfertigen, dann wird kein neues Verfahren in Deutschland durchgeführt
- es wird nur geprüft, ob nationaler Abschiebungsschutz im Hinblick auf den Herkunftsstaat besteht (z.B. schwere Krankheit, keine Existenzsicherung möglich)

Folge:

- Abschiebungsandrohung mit Ausreisefrist von 1 Woche in den Herkunftsstaat (§ 34 AsylG), nicht in den MS, der den Antrag abgelehnt hat
- mögliches Problem: keine inhaltliche Prüfung des Vorbringens, weder im MS noch in der BRD

Lösung Beispiel

- Asylantrag in Bulgarien, der abgelehnt wird
- Weiterwanderung in BRD
- Asylantrag in BRD
- BRD wird zuständig (Dublin)

- § 71a, Zweitantrag: nur neue Gründe, Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat!

Asylantrag in der BRD

Zuständigkeit? – Dublin III

– **BRD**

- anderer MS

– **Anerkennung**

– **Ablehnung**

- unbegründet
- offensichtlich unbegründet
- Folgeantrag

- **Antragsstattgabe**

flüchtlingsrechtliche Status

- Asylberechtigung/ Flüchtlingsanerkennung
- subsidiäre Schutzberechtigung
- nationale Abschiebungshindernisse

internationaler Schutz

- bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat droht die Gefahr eines ernsthaften Schadens , z.B.
 - Todesstrafe,
 - Folter,
 - unmenschliche, erniedrigende Behandlung
- ob Flüchtlings- oder subsidiärer Schutz zuerkannt wird, hängt davon ab, ob die Verfolgung an Gründe anknüpft, die in der Person des Flüchtlings liegen (z.B. politische Gesinnung, Religion)

Flüchtlingsanerkennung

- Voraussetzungen in § 3 ff. AsylG

Als politisch Verfolgter gilt jeder, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet und den Schutz seines Heimatstaates nicht wahrnehmen kann.

Verfolgungsgefahr - Maßstab

- aus begründeter Furcht
= subjektive seelische Verfassung, die durch Tatsachen gerechtfertigt ist
- bei Vorverfolgung (Flüchtling war bereits Verfolgungshandlungen ausgesetzt) wird dies vermutet,
- ansonsten wird gefragt:

Gibt es aus Sicht des Flüchtlings vernünftige Gründe für eine Verfolgungsfurcht?

a.) Verfolgungsgefahr

- individuelle Verfolgung
- Familie (Sippenhaft)
- Gruppenverfolgung

b.) Verfolgungshandlungen

- schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten
- insbesondere Gewalt (auch psychisch)
- Verweigerung von Rechtsschutz

b.) Verfolgungshandlungen

- diskriminierende Maßnahmen (legislativ, exekutiv, judikativ – auch Strafen)
- geschlechtsspezifische Handlungen

c.) Verfolgungsgründe

- „Rasse“
- Religion
- Nationalität
- Politische Überzeugung
- Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe

c.) soziale Gruppe: z.B. Frauen

- wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung
 - Vergewaltigung
 - häusliche Gewalt
 - Genitalverstümmelung
 - Zwangsheirat
 - Ehrenmord
 - körperliche Strafen (z.B. nach der Scharia)

d.) Akteure

- Staat
- quasistaatlich
- nichtstaatlich, wenn kein Schutz
- Einzelpersonen/ Familien

e.) Ausschluss des Asylrechts

- trotz Verfolgungsgefahr keine Anerkennung, wenn landesinterner Schutz möglich
 - in einem (tatsächlich erreichbaren) Landesteil besteht keine begründete Verfolgungsfurcht
 - Ausnahme: das Existenzminimum ist dort nicht gewährleistet

f.) trotz Verfolgung kein Flüchtlingsschutz

- es wurden schwere politische bzw. nicht politische Verbrechen begangen
- es geht um Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der UN zuwiderlaufen
- Verurteilung zu mind. 3 Jahren Freiheitsstrafe in der BRD und Gefahr für die Sicherheit bzw. Allgemeinheit (§ 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG)

f.) § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG

Ermessensentscheidung des BAMF, ob der Flüchtlingsstatus ausgeschlossen wird, wenn

- Verurteilung zu mindestens 1 Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe
- Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Körperverletzung, Eigentumsdelikten, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- Tat mit Gewalt, Drohung oder List bzw. Serientat bei Eigentumsdelikten

Rechtsstellung

nach Anerkennung als Flüchtling

- Aufenthaltserlaubnis, i.d.R. für drei Jahre
- Arbeitserlaubnis
- Reiseausweis
- Flüchtling ist einer/m Deutschen insbesondere beim Zugang zu Bildung und Beschäftigung gleichgestellt

Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge, § 12a AufenthG:

- für 3 Jahre ab Anerkennung durch das BAMF im Bundesland des Asylverfahrens
- Ausnahme: Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (mind. 15 h/ 712 € netto) oder Studien-/ Ausbildungsplatz, sowie aus Härtegründen

darüber hinaus kann eine weitergehende Wohnsitzverpflichtung verfügt werden:

- Flüchtlingen, die in einer Aufnahmeeinrichtung/ vorübergehenden Unterkunft wohnen, kann ein bestimmter Wohnort zugewiesen werden, wenn dies der nachhaltigen Integration nicht entgegensteht
- Wohnplatzzuweisung ist auch möglich, wenn dadurch die Wohnraumversorgung, der Erwerb von Deutschkenntnissen und die Jobaufnahme „erleichtert werden kann“

weitergehende Wohnsitzverpflichtung

- negative Wohnsitzzuweisung (Verbot an einem bestimmten Ort zu wohnen) „zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung“, insbesondere wenn die Muttersprache dort „Verkehrssprache“ ist

Niederlassungserlaubnis, § 26 Abs. 3

- nicht mehr automatisch nach 3 Jahren, sondern u.a. nur wenn:
 - Beherrschen der Sprache (C 1)
 - LU weit überwiegend gesichert (Berlin ab 76%)
 - Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse (Orientierungskurs)

- ansonsten nach 5 Jahren, wenn:
 - LU überwiegend gesichert (ab 51%)
 - hinreichende Sprachkenntnisse (A 2)
 - Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse

Familienasyl und Familiennachzug

- Familienasyl: Familienangehöriger ist bereits in der BRD
- Familiennachzug: Familienangehöriger ist noch in einem anderen Land

Familienasyl, § 26 AsylG

- Ehepartner
- minderjährige Kinder
- Eltern eines Kindes
- minderjährige Geschwister eines Kindes

Familienasyl

- unanfechtbare Anerkennung Asyl, Flüchtling, subsidiärer Schutz
- Ehe/ Familie bestand bereits im Herkunftsstaat
- Stellung des Antrags unmittelbar nach der Einreise (wenn diese später erfolgt)
- keine Rücknahme/ Widerruf der Anerkennung des Familienangehörigen

Familiennachzug

- Ehepartner/ minderjährige Kinder
- wenn Antrag binnen 3 Monaten nach Anerkennung gestellt wird, kein Nachweis für:
 - ausreichenden Wohnraum
 - Sprachkenntnisse (A 1)
 - ausreichenden Lebensunterhalt

- Zuerkennung subsidiärer Schutz

Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG

- wenn keine Flüchtlingsanerkennung
- dennoch Gefahr eines ernsthaften Schadens
 - Todesstrafe
 - Folter, unmenschliche, erniedrigende Behandlung
 - „individuelle“ Gefahr durch willkürliche Gewalt in bewaffneten Konflikt
- Ausschluss ähnlich wie bei Flüchtlingen

nach Zuerkennung

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, danach für 2 Jahre, § 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG
- Wohnsitzauflage wie Flüchtlinge
- Reiseausweis für AusländerInnen, wenn ein Nationalpass nicht erlangt werden kann

- Arbeitserlaubnis
- Familienasyl
- besondere Sozialleistungen

Niederlassungserlaubnis, § 9

- nach 5 Jahren, wenn u.a.:
 - LU gesichert
 - 60 Monate in die Rentenkasse eingezahlt
 - ausreichende Sprachkenntnisse (B 1)
 - Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse

Familiennachzug

- Ehepartner/ minderjährige Kinder
- wenn Antrag binnen 3 Monaten nach Anerkennung gestellt wird, dann ist kein Nachweis erforderlich für:
 - ausreichenden Wohnraum
 - Sprachkenntnisse (A 1)
 - ausreichenden Lebensunterhalt

- Aussetzung des Familiennachzugs bis zum 31.07.2018, danach monatliche Kontingente von 1000 Personen
- das gilt für Ehepartner, Kinder und die Eltern von UMF

- nationaler Schutz

§ 60 Abs. 5 AufenthG

- durch Rückführung Verletzung Europäischen Menschenrechtskonvention

§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

- erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben, Freiheit bei Rückführung ins Herkunftsland
- insbes. krankheitsbedingt (z.B. Behandlung von schwerer Krankheit im Herkunftsland unmöglich)
- **ausgeschlossen:** bei Gefahren, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist (z.B. Aids in Nigeria, Diabetes in Kenia etc.)
 - Ausnahme: Extremgefahr (Endstadium Aids)

- nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen
- die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden
- die medizinische Versorgung muss nicht dem Standard in der BRD entsprechen
- es reicht, wenn die Versorgung irgendwo im Zielland erreichbar ist

- Nach der Gesetzesbegründung gehört eine Posttraumatische Belastungsstörung nicht hierzu, wenn eine medikamentöse Behandlung möglich ist
- Fraglich ist schon, ob nicht eine andere Therapieform (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Psychoanalyse) indiziert ist, um eine Heilung herbeizuführen

nationaler Schutz

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, § 25 Abs. 3 AufenthG
- NE nach 5 Jahren (wie bei subsidiärem Schutz)
- Arbeitserlaubnis
- SGB II

- **kein** Familienasyl
- **kein** Kindergeld
- **kein** Bafög
- Wohnsitzverpflichtung wie bei Flüchtlingen und darüber hinaus solange SGB II Leistungsbezug

Familiennachzug

- Ehepartner/ minderjährige Kinder
- nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen, Wahrung politischer Interessen

und zusätzlich:

beim Ehegattennachzug ist der
Nachweis erforderlich für:

- ausreichenden Wohnraum
- Sprachkenntnisse (A 1)
- den gesicherten Lebensunterhalt

Abschiebungshindernis

Es ist zu unterscheiden, ob die Gefahren im Herkunftsland nach einer Rückkehr bestehen (dann nationaler Abschiebungsschutz = Teil des Asylverfahrens, in der Regel ist das BAMF zuständig) **oder** diese in der BRD vorliegen und die Rückkehr unmöglich bzw. unzumutbar machen (= Abschiebungshindernis (z.B. reiseunfähig) - dann ist die ABH für die Entscheidung zuständig).

inlandsbezogene Abschiebungshindernisse

- Suizidgefahr
- Reiseunfähigkeit

- AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder Duldung
- ABH ist zuständig

neu § 60a Abs. 2c und d

- es gilt eine gesetzliche Vermutung für eine bestehende Gesundheit
- Erschütterung der Vermutung nur durch „qualifizierte ärztliche Bescheinigung“
- bei „verspäteter“ Vorlage muss die bestehende Krankheit i.d.R. unberücksichtigt bleiben

die sog. Duldung

- kein Aufenthaltstitel
- von Abschiebung bedroht, wenn das Abschiebungshindernis (z.B. kein Pass) wegfällt
- Wohnsitz-/ Residenzpflicht (mind. 3 Monate)
- AsylbLG

Arbeitsverbot:

- bei mangelnder Mitwirkung an der Abschiebung
- bei abgelehntem Asylantrag von Flüchtling aus einem sicheren Herkunftsland
- bei Einreise zum Leistungsbezug

Duldung

- bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) ist (= Anspruch) eine Duldung für die Zeit der Ausbildung und danach bei Ausübung eines Arbeitsplatzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden
- keine Altersbeschränkung
- Problem: bestehendes Beschäftigungsverbot verhindert Aufnahme der Ausbildung

Stepan ist aus Bosnien.

Wie kann er nach Deutschland kommen?

Was passiert, wenn er einen Asylantrag stellt?

Wie läuft sein Verfahren ab?

Ahmed ist aus Syrien geflohen. Er stellt in Ungarn und der BRD einen Asylantrag.

Wie läuft das Verfahren in Deutschland ab?

Wie wird das BAMF entscheiden?

Welche Rechtsschutzmöglichkeiten hat Ahmed?

Was ist dabei zu beachten?

Was ist, wenn Ahmed ins Kirchenasyl geht?

Mustafa aus Syrien hat einen Asylantrag gestellt. Er ist aus der Erstaufnahmeeinrichtung ausgezogen und hat einen Heimplatz zugewiesen bekommen. Er schreibt ein Fax an das BAMF und teilt seine neue Adresse mit.

Das BAMF versendet eine Anhörungseinladung noch an die EAE . Diese ging als unzustellbar zurück. Das BAMF versendet einen Bescheid. Der lautet: „Das Asylverfahren wird eingestellt.“

Was ist passiert?

Was kann Mustafa unternehmen?

Mustafa wurde über die Folgen nicht belehrt. Was bedeutet das?

Fuad ist aus Eritrea und nach Deutschland geflohen. Er stellt einen Asylantrag. Er trägt vor, dass er sich seiner Wehrpflicht durch Flucht entzogen hat und befürchtet deswegen bei einer Rückkehr bestraft zu werden.

Die Strafe hierfür beträgt in Eritrea 5 Jahre Gefängnis. Die Haftbedingungen in Eritrea sind unmenschlich.

Wie entscheidet das BAMF?

Mustafa ist aus Syrien und er hat den Bescheid des BAMF heute erhalten, in dem ihm der subsidiäre Schutz zuerkannt wird, nicht aber der Flüchtlingschutz.

Seine Ehefrau Aysha und zwei minderjährigen Kinder halten sich in der Jordanien in einem Flüchtlingslager auf. Sie wollen im Wege des Familiennachzugs zu Mustafa in die BRD ziehen.

Wie entscheidet die deutsche Botschaft über den Visumsantrag?

Was ist Mustafa zu raten?

Literaturtipp

- Frings/ Domke

„Asylarbeit: Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis“

- Hubert Heinold

„Recht für Flüchtlinge“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!